Gemeinde Drage

Satzung über die Genehmigung von Aufbrüchen öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Drage

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Genehmigungspflicht

Aufbrüche, Aufgrabungen und Stallbauten in und unter öffentlichen Verkehrsflächen, die Eigentum der Gemeinde Drage sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Arbeiten sind grundsätzlich von Fachfirmen auszuführen. Straßenaufbrüche ohne Zustimmung der Gemeinde gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Gemeinde vorbehält.

§ 2 Anträge

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich (bei größeren Maßmen unter Beifügung von Plänen) vom Bauherren vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die etwaige Pflicht zur Einholung der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde, der Verkehrsbehörde oder anderer Dienststellen wird hierdurch nicht berührt.

§ 3 Genehmigung

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ist auf der Baustelle aufzubewahren. Die erteilte Genehmigung gibt keine Auskunft über vorhandene Kabel oder sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen an der vorgesehenen Aufbruchstelle.

§ 4 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Müssen zur Behebung plötzlich auftretender Schäden oder infolge höherer Gewalt unaufschiebbare Aufbrüche, Aufgrabungen usw. gemacht werden, ist die Gemeindeverwaltung über die begonnen Aufbrucharbeiten nachträglich sofort zu unterrichten und der Antrag auf Genehmigung gemäß § 2 nachzuholen.

§ 5 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde kann zur Sicherung der Ansprüche aus der nach § 3 erteilten Genehmigung eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Kosten

Sämtliche Kosten des Aufbruchs sowie die Wiederherstellung gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 7 Beginn der Arbeiten

Der Arbeitsbeginn ist spätestens 48 Stunden vorher der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

§ 8 Sicherung der Baustelle

Vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Wiederherstellung übernimmt der Antragsteller sämtliche Verpflichtungen zur Unfall- und Verkehrssicherung. Der Antragsteller hat die Gemeinde für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden, die bei der Benutzung und der Unterhaltung des gemeindlichen Eigentums an Sachen oder Personen entstehen, freizustellen.

§ 9 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Bei notwendigen Verkehrsbeschränkungen hat der Antragsteller nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung, die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde einzuholen und die entsprechenden Auflagen zu beachten.
Straßenverkehrsbehörde ist: Landkreis Harburg
Der Landrat
Postfach 1440
21414 Winsen/Luhe

§ 10 Wiederherstellung der Straßen – und Wegebefestigung

Grundsätzlich ist die Straßen- und Wegebefestigung wieder so herzustellen, wie sie vor dem Aufbruch vorhanden war. Vorhandene Verkehrszeichen bzw. Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder neu zu setzen bzw. die Markierungen wieder anzubringen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Der Anschluss an die vorhandene Befestigung muss nahtlos erfolgen. Die Standfestigkeit der neben dem Aufbruch liegenden Teile von Verkehrsflächen darf durch den Aufbruch nicht beschädigt werden. Dazu muss die Befestigung in genügender Breite über das Maß des Grabens oder der Aufbruchstelle hinaus aufgenommen und neu hergestellt werden. In jedem Falle gehen die Beeinträchtigungen seitlich Flächen oder Bauwerke zu Lasten

des Antragstellers. Schäden in der vorhandenen Befestigung sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit der Gemeindeverwaltung festzustellen. Befindet sich dabei die Aufbruchstelle in verkehrssicherem Zustand, so besteht kein Anspruch auf Kosten- oder Materialbeteiligung durch die Gemeinde, auch wenn durch den Aufbruch Neulieferungen oder Mehrarbeiten erforderlich werden (z.B. Risse in Platten oder Fahrbahnbefestigungen). Vorläufige Instandsetzungen sind vom Antragsteller bis zur endgültigen Wiederherstellung Verkehrssicher zu unterhalten

§ 11 Verfüllung der Baugrube

Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die Baugrube schnellstens zu verfüllen. Für die Ausführung dieser Arbeiten sind die jeweils geltenden DIN-Normen (u.a. DIN 18300, DIN 18303) zu beachten, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vorgeschrieben ist. Im Gemeindegebiet sind unterschiedlichste Bodenklassen anzutreffen. Bindige, nicht zu verdichtende Böden sind durch gut zu verdichtende Bodenarten (Sand, Kies oder Schotter in geeigneter Kornabstimmung und Konsistenz) zu ersetzen und standfest zu verdichten. Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung der Verdichtungen auf Kosten des Antragstellers vor. Einschlämmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Vorstehenden gilt auch für noch nicht befestigte Verkehrsflächen, die im Laufe der nächsten zwei Jahre ausgebaut werden sollen.

§ 12 Sichern der vorhanden Anlagen

Vorhandene Festpunkte (Grenz- oder Polygonsteine) dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Bei Freilegung oder Beschädigung von Festpunkten, Rohrleitungen, Kabeln usw. ist sofort die entsprechende Verwaltung zu benachrichtigen, mit der Maßgaben zu Sicherung zu vereinbaren sind.

§ 13 Aufbrüche im Wurzelbreich

Bei Aufbrüchen im Wurzelbereich von Bäumen (entspricht etwa Kronenbereich von Bäumen) hat sich der Antragsteller vor Beginn des Aufbruches zusätzlich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Die gegebenenfalls von der Bauaufsichtsbehörde erteilten zusätzlichen Auflagen sind ebenfalls Bestandteil der Aufbruchgenehmigung.

n).
g

§ 14 Abnahme und Gewährleistung

Der Antragsteller hat nach Beendigung der Arbeiten die Abnahme der Straßen – und Wegebefestigung durch die Gemeindeverwaltung zu beantragen. Verläuft diese ohne Beanstandungen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage der Abnahme. Die Fristen richten sich nach den entsprechenden technischen Vorschriften (z.B. Tvbit neueste Ausgabe). Für Schäden, die wegen ungenügender Verdichtungen durch Setzungen entstehen, haftet der Antragsteller bis zu 10 Jahren nach Ablauf der o.a. Fristen bis zur vollkommenen Standfestigkeit der Aufbruchstelle. Festgestellte Schäden sind sofort zu beseitigen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Beseitigung der gestellten Frist nicht nach oder muss die Gemeinde aus zwingenden Gründen (z.B. wegen Verkehrsgefährdung) die Beseitigung der Schäden selbst vornehmen, so sind die Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

§ 15 Gebühr

Für die Leistung wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Drage erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.07.2009.

Drage, den 12. Dezember 2018

.....
Harden, Bürgermeister

Gemeinde Drage
Landkreis Harburg